



Pressestatut der Studierendenschaft
Beschluss des Studierendenparlaments vom 14.6.2017

§ 1 Semesterspiegel

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Münster gibt den „Semesterspiegel“ heraus. Der Semesterspiegel ist die Zeitung der Studierenden und steht allen Studierenden offen. Der Semesterspiegel wird für Blinde und Sehbehinderte in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet unbeschadet anderer in diesem Pressestatut getroffener Regelungen über die Richtlinien des Semesterspiegels.
- (3) Der Semesterspiegel dient insbesondere der Information der Studierenden über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung, der Bereitschaft zur aktiven Toleranz und der Wahrnehmung kultureller und sozialer Belange der Studierenden. Der Semesterspiegel ist eine Plattform zur Ermöglichung der Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen.
- (4) Der Semesterspiegel bekennt sich zur Geschlechtergerechtigkeit und begrüßt eine explizite Betonung der gesellschaftlichen Vielfalt und setzt sich für die Sichtbarmachung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen ein. Der Semesterspiegel lehnt Diskriminierung und Rassismus in jeder Form ab.
- (5) Der Semesterspiegel achtet den Pressekodex des deutschen Presserats.

§ 2 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Der Herausgeber*innenausschuss hat 7 Mitglieder und jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen dürfen nicht dem allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung oder der Redaktion des Semesterspiegels angehören.
- (3) Der Herausgeber*innenausschuss wird vom Studierendenparlament in einer Listenwahl gemäß Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gewählt. Der alte Herausgeber*innenausschuss ist im Amt, bis ein neues gewählt wird. Das Mandat

eines Mitglieds endet durch Neubesetzung durch das Studierendenparlament, Rücktritt, Neukonstituierung oder durch Exmatrikulation.

- (4) Der Herausgeber*innenausschuss kann nur als Ganzes neu gewählt werden.
- (5) Der Herausgeber*innenausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (6) Der Herausgeber*innenausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Bestätigung eines*einer Chefredakteurs*in aus der Mitte der Redaktion auf Vorschlag der Redaktion,
 2. Wahl der weiteren Redaktionsmitglieder,
 3. Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Redaktionsmitglieder im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung,
 4. Ausschreibung und Besetzung der Stellen „Geschäftsführung“ sowie „Layout“ und Beschluss über die Höhe der Honorare bzw. Provisionen im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung,
 5. Beschluss über die Honorare der freien Mitarbeiter*innen im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung,
 6. Kontrolle der Redaktion wie in §11 näher geregelt,
 7. Beschluss über Anzeigenrichtlinien und Anzeigenpreise,
 8. Beschluss über die Richtlinien des Semesterspiegels,
 9. Erörterung von Belangen des Semesterspiegels,
 10. Stellungnahme zu Belangen des Semesterspiegels gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft.

Der Herausgeber*innenausschuss regelt seine Arbeit selbst.

- (7) Eine über die Umsetzung des Pressestatuts hinausgehende inhaltliche Kontrolle, insbesondere, aber nicht ausschließlich politischer Natur, zählt nicht zu den Aufgaben des Herausgeber*innenausschusses.
- (8) Ist der Herausgeber*innenausschuss nach einer angesetzten ordentlichen Sitzung binnen 30 Tagen nicht beschlussfähig, so ist das StuPa angehalten, Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Beschlüsse finanzieller Art werden zeitnah an das Finanzreferat des AStAs in Textform kommuniziert.

§ 3 Redaktion

- (1) Die Redaktion besteht aus der*dem Chefredakteur*in, einem*einer Stellvertreter*in sowie bis zu fünf weiteren Redaktionsmitgliedern. Der*die Stellvertreter*in wird durch die Redaktion festgelegt. Die Mitglieder der Redaktion dürfen nicht gleichzeitig als AStAReferent*innen tätig, Mitglied des Studierendenparlaments oder eines seiner

Ausschüsse oder des Vorstandes der Ausländischen Studierendenvertretung sein. Außerdem ist die Mitgliedschaft im Senat der WWU nicht mit der Redaktionstätigkeit vereinbar. Ferner darf auch eine Tätigkeit als Nachrücker*in in den entsprechenden Gremien nicht ausgeübt werden. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Rücktritt, Neubesetzung oder durch Exmatrikulation.

- (2) Der Herausgeber*innenausschuss bestimmt in geheimer Wahl die Zusammensetzung der Redaktion. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
- (3) Jedes Mitglied des Herausgeber*innenausschusses hat bei Wahlen und Nachwahlen zur Redaktion so viele Stimmen, wie Redaktionsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidat*innen verteilt werden, eine Stimmenhäufung ist möglich. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Redaktion. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen
- (4) Die Redaktion ist für die inhaltliche Konzipierung und organisatorische Durchführung der Zeitungsarbeit verantwortlich. Die Redaktion stellt die einzelnen Ausgaben des Semesterspiegels auf Redaktionssitzungen zusammen. Über die Ablehnung von Beiträgen beschließt die Redaktion nach Möglichkeit im Konsens, ansonsten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Redaktionsmitglieder.

Die Ablehnung eines Beitrags ist dem*der betreffenden Autor*in stets mitzuteilen, auf Wunsch ist die Ablehnung auch zu begründen. Beiträge werden abgelehnt, wenn deren Inhalt rassistisch, diskriminierend oder strafrechtlich verfolgbar ist. Die Redaktion hat das Recht, Beiträge zu kürzen oder zu verändern, wenn dadurch der Sinn nicht entstellt wird. Bei gravierenden Änderungen hat eine Rücksprache mit dem*der Autor*in stattzufinden. Darüber hinaus können die Redakteur*innen auch eigene Artikel verfassen. Soweit in diesem Pressestatut keine anderen Regelungen getroffen sind, kann die Redaktion sich eigene Organisationsstrukturen geben.

- (5) Der*die Chefredakteur*in hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Redaktionsarbeit,
 2. Kontakt zum Herausgeber*innenausschuss, zum*zur Layouter*in sowie zur Geschäftsführung,
 3. Kommunikation mit freien Mitarbeiter*innen.

Der*die Chefredakteur*in ist verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes. Die Redaktion kann mit 2/3-Mehrheit eine andere Aufgabenverteilung beschließen. Ist der Posten der*des Chefredakteurs*in vakant, so werden ihre*seine Aufgaben innerhalb der Redaktion aufgeteilt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss stellt eine*n Geschäftsführer*in ein. Die Entscheidung hierüber wird im Gremium mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder getroffen. Die Redaktionsmitglieder wirken beratend an der Entscheidung mit.

Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch den Herausgeber*innenausschuss auszuschreiben.

(2) Der*die Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Semesterspiegels, die umfasst insbesondere die Abrechnung der Honorare, die Betreuung von Anzeigenkund*innen sowie die Verteilung des Semesterspiegels in der Studierendenschaft.

(3) Wenn der*die Geschäftsführer*in zeitlich absehbar verhindert sein sollte, übernimmt ein Mitglied der Redaktion die Tätigkeit für den Zeitraum der Verhinderung. Das Mitglied der Redaktion wird vom HGA mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder für ein Semester gewählt und darf während der Zeit der Stellvertretung nicht Chefredakteur*in sein. Es besteht kein Anspruch auf Entlohnung.

§ 5 Layout

(1) Der Herausgeber*innenausschuss stellt eine*n Layouter*in ein. Die Entscheidung hierüber wird im Gremium mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder getroffen. Die Redaktionsmitglieder wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch den Herausgeber*innenausschuss auszuschreiben.

(2) Der*die Layouter*in ist nach Absprache mit der Redaktion für das Layout des Semesterspiegels verantwortlich. Die Grundzüge des Layouts sind mit der Bewerbung beim Herausgeber*innenausschuss vorzulegen.

(3) Die Redaktion soll das Layout vor der Drucklegung durchsehen.

§ 6 Freie Mitarbeiter*innen

Am Semesterspiegel wirken freie Mitarbeiter*innen mit. Freie Mitarbeiter*innen reichen ihre Beiträge für die Zeitung bei der Redaktion ein, diese entscheidet über Aufnahme in den Semesterspiegel oder die Ablehnung eines Beitrags. Freie Mitarbeiter*innen bekommen ein Honorar in einer Höhe, die vom Herausgeber*innenausschuss nach Maßgabe des Haushalts festzusetzen ist. Kein Honorar wird gezahlt, wenn freie Mitarbeiter*innen Mitglieder des AStA oder des Vorstandes der Ausländischen Studierendvertretung sind oder wenn eingereichte Beiträge für hochschulpolitische Listen werben.

§ 7 Annoncen

Der Herausgeber*innenausschuss beschließt Anzeigenrichtlinien für den Semesterspiegel. Diese beinhalten insbesondere den maximalen Anteil der Anzeigen am Semesterspiegel, mögliche Vergütungen für die Akquise von Anzeigen sowie mögliche Einschränkungen bei der Auswahl von Anzeigenkund*innen.

§ 8 Erscheinungsweise

Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester, dies entspricht mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Semesterspiegel soll nicht häufiger als einmal monatlich erscheinen. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.

§ 9 Impressum

Das Impressum des Semesterspiegels bestimmt sich nach §8 Landespressegesetz NRW. Es muss insbesondere Angaben über den Namen, den Druck, den*die verantwortliche*n Redakteur*innen enthalten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Münster haftet als Herausgeber.
- (2) Der*die Chefredakteur*in haftet für den Inhalt der Zeitung, sofern er*sie seine Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Er*sie ist nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (3) Der*die Autor*in haftet für den Inhalt seiner*ihrer Artikel.

§ 11 Kontrolle der Umsetzung des Pressestatuts

- (1) Die Semesterspiegelredaktion stellt dem gesamten HGA den Semesterspiegel spätestens 48 Stunden vor Drucklegung elektronisch zur Verfügung und informiert den HGA optimalerweise telefonisch.
- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des HGA informiert die*der Vorsitzende die Redaktion über evtl. Bedenken des HGAs bzgl. der Einhaltung des Pressestatuts in der vorliegenden Semesterspiegelausgabe. Die Redaktion muss in der Folge erneut über den von der HGA-Mehrheit in Frage gestellten Inhalt abstimmen, hierzu ist nötigenfalls der Druck zu verschieben. Die Entscheidung ist dem HGA bzw. seiner*seinem Vorsitzenden baldestmöglich mitzuteilen, in jedem Fall mindestens 24 Stunden vor Drucklegung. Nötigenfalls ist der Druck entsprechend zu verschieben.
- (3) Betrachtet die Redaktion den Inhalt mehrheitlich als mit dem Pressestatut konform, der HGA jedoch mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder als nicht mit dem Pressestatut konform, so hat der HGA das Recht, einen „Kommentar der Herausgeber*innen“ zu verlangen. Dieser „Kommentar der Herausgeber*innen“ ist auf der gleichen Seite des in Frage stehenden Inhalts durch die*den SspLayouter*in in lesbarer Schriftgröße einzubringen und lautet wie folgt: „Der Herausgeber*innenausschuss hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (in Klammern die Unterstützer*innen des Antrags) entschieden, dass es den vorliegenden (Artikel / Bild o.Ä.) für nicht mit dem Pressestatut vereinbar hält. Wir überlassen zwar die inhaltliche Gestaltung der Redaktion, distanzieren uns aber von diesem Inhalt.“ Eine kurze Begründung (maximal 250 Zeichen) ist optional anzufügen.

- (4) Die Entscheidung über einen „Kommentar der Herausgeber*innen“ trifft der HGA spätestens 24 Stunden, nachdem ihm die beantragte erneute Entscheidung der Redaktion (siehe Absatz 1) mitgeteilt wurde. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann ein solcher Kommentar beantragt werden. Die Entscheidung des HGA über einen „Kommentar der Herausgeber*innen“ ist durch die Redaktion entsprechend abzuwarten, der Druck nötigenfalls zu verschieben.
- (5) Ein weitergehender Eingriff in die inhaltliche Gestaltung des Ssp, insbesondere ein Eingriff gegen die Entscheidung der Redaktion, ist nicht möglich.
- (6) Der HGA verpflichtet sich, den Semesterspiegel nicht vor Veröffentlichung durch die Redaktion weiterzugeben. Bei Nichteinhalten ist die Ssp-Redaktion berechtigt, diese Regelung für die Dauer der laufenden Amtsperiode auszusetzen.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieses Pressestatuts bedürfen einer absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament, seiner Bekanntmachung in der Studierendenschaft und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft. Seine Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Gesetze.